



## Reglement Rechtsdienst

1. Die SKO gewährt allen Mitgliedern Rechtsberatung in sämtlichen Rechtsbereichen und ihren Aktivmitgliedern Rechtshilfe im Rahmen der folgenden Bestimmungen. Die Geschäftsleitung bestimmt zu diesem Zweck einen Verbandsanwalt.
2. Der Verbandsanwalt gewährt Rechtsauskunft und -beratung auf telefonische oder schriftliche Anfrage hin.
3. Der Rechtshilfe erstreckt sich auf Angelegenheiten privat- und öffentlichrechtlicher Natur, mit Gerichtsstand in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, die sich aus der beruflichen Tätigkeit des Mitglieds und damit zusammenhängenden Versicherungsfragen (AHV/IV, ALV, BVG, UVG und Krankenversicherung) ergeben.
4. Das Begehren um Gewährung von Rechtshilfe ist an die Geschäftsstelle der SKO oder an den Verbandsanwalt zu richten. Für die Beurteilung des Falles wichtige Dokumente sind einzureichen. Das Begehren hat möglichst frühzeitig zu erfolgen und muss rechtzeitig an die SKO-Geschäftsstelle gerichtet werden.

Anspruch auf Rechtshilfe besteht nur in Angelegenheiten, die ihren Entstehungsgrund nach dem Beitritt des Mitgliedes in die SKO haben. Es gilt zudem eine Karenzfrist von drei Monaten. Rechtsauskünfte können sofort ab Beitritt erteilt werden.

Eine dreimonatige Karenzfrist wird erneut wirksam, wenn das Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz eingeschriebener Mahnung nicht fristgerecht bezahlt.

5. Rechtshilfe kann nicht erteilt werden:
  - für Fälle, die aus selbständiger Erwerbstätigkeit herrühren
  - wenn das Mitglied vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat
  - für Streitigkeiten und Ansprüche zwischen Mitgliedern und der SKO bzw. ihren Organen und Aufgabenträgern
  - in privaten Angelegenheiten
  - wenn ein aussergerichtlicher Vergleichsvorschlag abgelehnt wird, ohne dass eine gerichtliche Durchsetzung gemäss Einschätzung des Verbandsanwalts ein besseres Resultat verspricht
6. Der Verbandsanwalt vertritt die Mitglieder gegenüber Dritten und Gerichten. Die Beauftragung eines lokalen Anwaltes mit der Vertretung des Mitgliedes wird vorbehalten. Es besteht keine freie Anwaltswahl des Mitglieds.
7. Der Verbandsanwalt nimmt eine Einschätzung der Erfolgsaussichten vor. Für vom Verbandsanwalt als aussichtslos bezeichnete Fälle wird der Rechtshilfe abgelehnt. In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsleitung endgültig, ob und in welchem Umfang Rechtshilfe gewährt wird.



8. Rechtsberatung und Rechtshilfe sind in der Regel kostenlos. Gebühren sowie allfällige Verfahrens- und Gerichtskosten, Kostenvorschüsse, Parteientschädigungen, sowie Kosten für allfällige erforderliche Gutachten hat das Mitglied zu übernehmen. Zugesprochene Parteientschädigungen stehen der SKO zu.
9. Ein Mitglied, das entgegen den Bestimmungen dieses Reglements eigenmächtig handelt, insbesondere ohne vorgängige Rücksprache und Zustimmung mit der Geschäftsstelle oder dem Verbandsanwalt einen Rechtsvertreter beizieht, verwirkt den Anspruch auf Rechtshilfe.
10. Hat das Mitglied den Rechtshilfe durch wissentlich falsche Angaben erwirkt, behält sich die SKO vor, ihm das Anwaltshonorar zu überbinden.
11. Die SKO übernimmt keine Haftung hinsichtlich der Prozessführung.